

6690/54

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

2/83

18.01.1983

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Bauwesen Seite 1

Promotionsordnung der Universität
Dortmund für die Abteilung Elektro-
technik vom 12.01.1983 Seite 2

Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Journalistik an der
Universität Dortmund vom 12.01.1983 Seite 9

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Bauwesen

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 226. Sitzung am 16.9.1982 die Verlängerung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Diplomprüfungsordnung beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 21. Dezember 1982 - I A 3 - 8145.4 - die Genehmigung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis 31.3.1983, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Diplomprüfungsordnung, verlängert.

Dortmund, den 6.1.1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

**Promotionsordnung der Universität Dortmund
für die Abteilung Elektrotechnik
vom 12.01.1983**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 224. Sitzung am 08.07.1982 die Promotionsordnung für die Abteilung Elektrotechnik beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Maßgabenerlaß vom 9.9.1982 Az.: I B 2-8101/051 - gem. §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG genehmigt hat. Den Maßgaben dieses Erlasses ist der Senat der Universität Dortmund in seiner 227. Sitzung am 28.10.1982 beigetreten. Die Promotionsordnung der Abteilung Elektrotechnik ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl Nr. 12/1982, 566) veröffentlicht worden.

Die Promotionsordnung für die Abteilung Elektrotechnik ist am 26.12.1982 in Kraft getreten und wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

**Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Elektrotechnik**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Ergebnis der Prüfung
- § 12 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 13 Rechtsbehelf
- § 14 Sonstige Promotionsleistungen
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 17 Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Für die in der Abteilung Elektrotechnik erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Promotions-

verfahren wird der Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) verliehen. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung Elektrotechnik zuständig.

(3) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) regelt § 18.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dies wird aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus zwei Professoren bzw. Privatdozenten sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende, der Professor sein muß, sowie sein Stellvertreter, der Professor bzw. Privatdozent sein muß, und das weitere Mitglied des Promotionsausschusses werden von der Abteilungsversammlung in Gruppenwahl gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor bzw. Privatdozent und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Ferner wird ein nichtpromovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Elektrotechnik in den Promotionsausschuß gewählt, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnimmt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion (§ 4) bzw. über Auflagen oder zu fordernde Ersatzleistungen.
2. Bestimmung der Gutachter gemäß § 9.
3. Bestimmung der Prüfungskommission gemäß § 7.
4. Vereinbarung des Termins für die mündliche Prüfung.
5. Entscheidung über Widersprüche gemäß § 13.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

(5) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Promotionen und gibt ggf. Anregungen zur Überarbeitung der Promotionsordnung. Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche gemäß § 13 und über ablehnende Bescheide entscheidet der Promotionsausschuß.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

(8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß nach einem einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Studium der Elektrotechnik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder

- b) einen berufsqualifizierenden Abschluß nach einem ingenieurwissenschaftlichen Studium der Elektrotechnik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließende, angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

- c) als Fachhochschulabsolvent ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG*)

nachweist.

Bewerber nach Abschnitt b) haben ihre Promotionsabsicht vor Aufnahme des Promotionsstudiums unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluß dem Promotionsausschuß anzuzeigen. Nach Anhörung des Bewerbers bestimmt der Promotionsausschuß die Inhalte des Promotionsstudiums. Der Erfolg des Promotionsstudiums ist in jedem Fall durch Leistungsnachweise in wenigstens zwei Fächern im Grund- und zwei Fächern im Hauptstudium gemäß Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik nachzuweisen.

(2) Absolventen sonstiger ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge, Diplomwirtschaftsingenieure und Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 a) zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuß vor Eröffnung des Promotionsverfahrens feststellt, daß die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist. Ferner muß der Promotionsbewerber dem Promotionsausschuß nachweisen, daß er sich schon eingehend mit Elektrotechnik befaßt hat. Die Bestätigung der ingenieurwissenschaftlichen Qualifikation ist in der Regel dadurch gegeben, daß der Promotionsbewerber zwei schriftliche Prüfungen aus den Fachgebieten des Hauptstudiums des Studiengangs Elektrotechnik, die nicht das unmittelbare Dissertationsgebiet beinhalten, besteht. Der Promotionsbewerber hat das Recht, diese Fächer vorzuschlagen. Die schriftlichen Prüfungen liegen vor der mündlichen Doktorprüfung.

Entsprechendes gilt, wenn der Bewerber die I. Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe II (bzw. Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen) in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Für die Zulassung zur Promotion sind erforderlich:

1. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Über die Äquivalenz ausländischer Examina mit den vorstehend genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuß nach Maßgabe der Äquivalenzvereinbarungen der KMK und der WRK.

2. Die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung als Dissertation.

§ 5

Promotionsantrag

(1) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Abteilung Elektrotechnik zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Dissertation in drei Exemplaren, druckfertig in maschinengeschriebenem Text.
2. Nachweise über die Vorbildung gemäß § 4. Urkunden bzw. Zeugnisse sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
3. Ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang nachweist.
4. Erklärungen des Bewerber zum folgenden Punkten:
 - Wo und unter wessen Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde.
 - Ein Vorschlag in Bezug auf den Hauptreferenten für die Begutachtung der Dissertation.

*) Eine Zusatzausbildung in diesem Sinne gibt es zur Zeit noch nicht in der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund.

- Daß die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfen benutzt wurden.
 - Eine Erklärung, daß auf der Grundlage dieser Dissertation noch kein Promotions- bzw. ein staatliches oder anderes Prüfungsverfahren eröffnet wurde.
 - Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultäten bzw. Abteilungen und Themen aller eingereichten Arbeiten anzugeben.
 - Eine Erklärung des Bewerbers zur Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung.
5. Ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuß der Abteilung Elektrotechnik zu richten. Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald der vollständige Promotionsantrag vorliegt und der Promotionsausschuß festgestellt hat, daß ein Fachgebiet der Abteilung Elektrotechnik für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist, und wenn ein Professor der Abteilung Elektrotechnik bereit ist, die Arbeit als Hauptreferent zu begutachten. Gleichzeitig bestimmt der Promotionsausschuß auf Vorschlag des Hauptreferenten den Korreferenten (gemäß § 9).

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen des Hauptreferenten und Korreferenten unverzüglich mit.

(2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4 und 5, so wird der Antrag unter Angabe der Gründe abgelehnt. Der Promotionsausschuß kann dem Bewerber jedoch Gelegenheit geben, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen.

(3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,

- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
- b) nach Abnahme der Dissertation bis zum Tage der mündlichen Prüfung.

In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die der Abteilung Elektrotechnik angehören. Von den letzteren müssen mindestens entweder zwei Professoren sein oder einer Professor und der andere Privatdozent sein; das weitere Mitglied kann ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Zwei der Mitglieder dürfen Hauptreferent bzw. Korreferent sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Promotionsausschuß bestimmt, davon ein Mitglied auf Vorschlag des Kandidaten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Hauptreferent oder Korreferent sein.

(2) Werden weitere Korreferenten hinzugezogen, so wählt der Promotionsausschuß von diesen höchstens zwei als weitere Mitglieder in die Prüfungskommission.

§ 8

Dissertation

(1) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die eine selbständige Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik darstellt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse wesentlich erweitert.

(2) Die vorliegende Dissertation kann teilweise vorher veröffentlicht werden.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promo-

tionsausschuß im Einvernehmen mit dem Hauptreferenten.

(4) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen oder Teile davon dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Hauptreferent ist in der Regel derjenige Professor bzw. Privatdozent der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund, der die Dissertation betreut hat. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Professors bzw. Privatdozenten der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund angefertigt, so muß der Hauptreferent Professor der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund sein. Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Der Korreferent muß Professor oder Privatdozent sein. Mindestens muß entweder der Hauptreferent oder Korreferent hauptamtlicher Professor der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund sein. Hauptreferent und Korreferent sollen in der Regel nicht der gleichen Lehreinheit angehören. Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitgliedes der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuß höchstens zwei weitere fachkundige Korreferenten zuziehen. Die weiteren Korreferenten sind so zu bestimmen, daß dem erweiterten Gutachtergremium nur ein promovierter oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehört.

(3) In Bezug auf das Promotionsverfahren haben Korreferenten, die nicht zur Abteilung Elektrotechnik gehören, die Rechte von Mitgliedern der Abteilung.

(4) Hauptreferent und Korreferent legen der Prüfungskommission in der Regel innerhalb von zehn Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten „bestanden“, „gut“, „sehr gut“, „Mit Auszeichnung“. Die Note „Mit Auszeichnung“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuß über eine Fristverlängerung. Läßt der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abgelehnt.

(6) Falls sich Hauptreferent und Korreferent über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so wird der Fall an den Promotionsausschuß zur weiteren Verhandlung überwiesen. Dieser wird in der Regel mindestens einen weiteren Korreferenten hinzuziehen. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt sie ab.

(7) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie für die Dauer von zehn Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Angehörigen der Abteilung sowie den anderen Abteilungen der Universität mitgeteilt.

(8) Erfolgt kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß. In fachlichen Fragen müssen weitere Korreferenten hinzugezogen werden.

(9) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten mit den in Absatz 4 genannten Prädikaten benotet.

(10) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Abteilung. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.

(11) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Dem Bewerber ist rechtliches Gehör zu geben.

Nr. 2/83

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation vereinbart der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung. Der Prüfungstermin ist durch Aushang in der Abteilung bekanntzugeben. Der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission in Form eines Kolloquiums durchgeführt. Sie soll der Feststellung dienen, ob der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwendungen zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu erörtern. Fragen in diesem Kolloquium werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gestellt. Außer der Prüfungskommission können auch die Korreferenten, die der Prüfungskommission möglicherweise nicht angehören, frageberechtigt teilnehmen. Zu der mündlichen Prüfung sind der Rektor und sämtliche Professoren und Dozenten der Abteilung Elektrotechnik und der Promotionsausschuß als Zuhörer zugelassen. Weitere Zuhörer sind zuzulassen, wenn sich der Doktorand bei seiner Meldung zur Promotion damit einverstanden erklärt.

Als Zuhörer kann zugelassen werden, wer die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Doktoranden.

(3) Das Kolloquium erstreckt sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation und darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachgebietes, zu dem das Thema der Dissertation gehört, mit angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des jeweiligen Forschungsstandes.

(4) Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten und beginnt mit einem Bericht des Kandidaten von ca. 25 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation.

(5) Erscheint der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 11

Ergebnis der Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll geführt, welches den wesentlichen Gang der Prüfung festhält.

(2) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob der Kandidat bestanden hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Diese Entscheidung ist in der Promotionsakte festzuhalten. Aufgrund der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung wird die Promotion von der Prüfungskommission benotet. Die Notenstufen sind: „Mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „bestanden“, „nicht bestanden“.

(3) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

(4) Die Promotion gilt als bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

§ 12

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß im Benehmen mit der Prüfungskommission.

§ 13

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses ist der Widerspruch gemäß

der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuß. Bei diesen Entscheidungen steht nur promovierten Mitgliedern, Privatdozenten und den Professoren des Promotionsausschusses das Stimmrecht zu.

§ 14

Sonstige Promotionsleistungen

(1) Der Hauptreferent prüft, ob die dem Bewerber aufgelegten Änderungen des Dissertationstextes berücksichtigt sind und gibt dem Bewerber die Dissertation oder ggf. eine gekürzte Fassung zur Veröffentlichung frei.

(2) Der Kandidat hat nach Abschluß der mündlichen Prüfung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Universität Dortmund abzuliefern:

Entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder b) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

und eine vom Hauptreferenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

(3) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit der Universitätsbibliothek auch andere Formen der Veröffentlichung genehmigen.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt unter Angabe von Ort und Jahr der Einreichung als Dissertation an der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund zu bezeichnen.

Auf der Titelseite sind der Tag der mündlichen Prüfung sowie die Namen des Hauptreferenten und des Korreferenten anzugeben (Anlage 1). Ferner ist in der Promotion der wissenschaftliche Werdegang des Doktoranden zu skizzieren.

(5) Jeder Kandidat hat die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation im Rahmen eines öffentlichen Vortrags an der Universität Dortmund vorzutragen.

§ 15

Vollzug der Promotion

(1) Alle Promotionsleistungen gemäß § 14 müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung erbracht sein. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann diese Frist vom Promotionsausschuß verlängert werden. Sobald die letzte Promotionsleistung mit Ausnahme von § 14 Abs. 5 erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage 2 enthaltenen Muster angefertigt, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.

(2) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilung auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 17

Aberkennung des Doktorgrades

(1) Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) darf nur für hervorragende ingenieurwissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität kann der Doktorgrad ehrenhalber nicht verliehen werden und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber sind in der Abteilungsversammlung mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der stümberechtigten Mitglieder erforderlich. Stümberechtigt sind nur die Promovierten Mitglieder der Abteilungsversammlung.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung durch den Senat.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung ein Promotionsverfahren beantragt hatten, können dies noch nach der bisher geltenden Promotionsordnung vom 24. Mai 1977 abschließen.

"Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Abteilung Elektrotechnik vom 27.10.1982 und des Senats der Universität Dortmund vom 28.10.1982 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 9.9.1982 - I B 2 - 8101/051 - "

Dortmund, den 12.01.1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Anlage 1
(Titelblatt der Dissertation)

.....
(Titel)
.....

von der Abteilung Elektrotechnik

der

Universität Dortmund

genehmigte

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Ingenieurwissenschaften

von

.....
(Name)

Dortmund

Jahr:

Tag der mündlichen Prüfung:

(Datum)

Hauptreferent:

(Name)

Korreferent:

(Name)

Die Universität Dortmund

verleiht

unter der Amtsführung des Rektors

und dem Dekanat des
(Name)

geb. am in

den akademischen Grad

**Doktor der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.)**

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren in der Abteilung Elektrotechnik durch die Dissertation

.....
(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....
(Prädikat)

erhalten hat.

Dortmund, den
(Datum)

Der Rektor

Der Dekan

Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Journalistik an der
Universität Dortmund
vom 12.01.1983

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 210. Sitzung am 5.11.1981 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Maßgabenerlassen vom 8.7.1982 - I A 3.8148 - und 9.11.1982 - I A 3.8145.13 - gem. § 108 Abs. 1 WissHG genehmigt hat. Den Maßgaben dieser Erlasse ist der Senat der Universität Dortmund in seiner 228. Sitzung am 11.11.1982 beigetreten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl Nr. 12/1982, 548) veröffentlicht.

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik ist am 01.10.1982 in Kraft getreten und wird nunmehr hochschulöffentlich bekanntgemacht;

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Journalistik
an der Universität Dortmund
Vom 15. November 1982**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Arbeitsmappen
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Studienarbeit
- § 20 Journalistische Arbeit
- § 21 Projekte
- § 22 Umfang und Art der Prüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Aberkennung des Diplomgrades
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Journalistikstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse der Journalistik unter besonderer Berücksichtigung eines wissenschaftlichen Fachgebiets (Zweifach) erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissen-

schaftliche und journalistische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Journalistikstudium soll auf eine berufliche Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien (Tageszeitung, Zeitschrift, Hörfunk und Fernsehen), vorbereiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad „Diplom-Journalist“ (Dipl.-Journ.) in männlicher oder weiblicher Form. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium in dem Studiengang Journalistik sind ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) und als weitere Einschreibungsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation von mindestens sechs Wochen Dauer in der Redaktion eines Zeitungs- oder Zeitschriftenverlages oder einer Rundfunkanstalt.

(2) Der Nachweis der sechswöchigen Hospitation kann gemäß § 3 Abs. 8 ersetzt werden. Über die Anerkennung anderer gleichwertiger Formen einer ersten Tätigkeit in der Praxis des Journalismus entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 4

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester. Auf die Regelstudienzeit werden die Zeiten berufspraktischer Tätigkeit von insgesamt 14 Monaten nicht angerechnet.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 120 Semesterwochenstunden betragen. Davon entfallen auf das Studium der Journalistik insgesamt etwa 72 Semesterwochenstunden und insgesamt etwa 36 Semesterwochenstunden auf das Studium des Zweifachs. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte für den Studiengang Journalistik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Pro-

fessoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Professoren müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Journalistik tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll ein im Studiengang Journalistik zugelassenes Zweitfach vertreten. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder werden von der Fachversammlung des Studiengangs Journalistik in geheimer Wahl gewählt. Bei der Bildung des Prüfungsausschusses ist der Fachbereich an den Vorschlag der Fachversammlung gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen, soweit den Vorschlägen des Kandidaten entsprochen wird. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang Journalistik ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig,

mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem dem gewählten Zweitfach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Als Wahlfächer werden am Oberstufenkolleg Bielefeld angeboten: Geographie, Geschichte, Rechtswissenschaft, Soziologie, Sport, Theologie, Ökonomie, Pädagogik, Psychologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Russisch, Künste, Musik, Biologie, Chemie, Geologie, Mathematik, Physik und Technik.

(7) Ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat kann vom Prüfungsausschuß auf Antrag anstelle des in den Studiengang integrierten zwölfmonatigen Volontariats gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 sowie der sechswöchigen Hospitation gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 anerkannt werden.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie für die Entscheidung gemäß Absatz 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(9) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. mindestens sechs Wochen in der Redaktion eines Zeitungs- oder Zeitschriftenverlages oder einer Rundfunkanstalt hospitiert hat,
3. an der Universität Dortmund für den Studiengang Journalistik eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen wissenschaftlichen Hochschule für den Studiengang Journalistik mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen ist.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 Abs. 9 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Journalistik nicht oder endgültig nicht be-

standen hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Journalistik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, daß er sich insbesondere grundlegende Inhalte und Methoden des Fachs Journalistik und eine systematische Orientierung erarbeitet hat sowie die Fähigkeit besitzt, allein und in Gruppen wissenschaftlich zu arbeiten, und das systematische Grundlagenwissen erworben hat, das erforderlich ist, um das weitere Studium und das zwölfmonatige Volontärpraktikum mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer unter besonderer Berücksichtigung der Studienziele der Journalistik:

1. Sozial- und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen
2. Journalistisches Sachwissen
3. Redaktionelles Handeln.

(3) Jedes der drei Prüfungsfächer umfaßt mehrere Teilgebiete, in denen je eine Prüfungsleistung in Form einer studienbegleitenden Leistung, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, in der in Satz 2 vorgesehenen Form zu erbringen ist. Dabei sind

dem Prüfungsfach

- 1.0 Sozial- und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen

die Teilgebiete

- 1.1 Empirische Sozialforschung in Form einer vierstündigen Klausurarbeit
- 1.2 Kommunikationswissenschaft in Form einer Hausarbeit
- 1.3 Journalismusforschung in Form einer mündlichen Prüfung;

dem Prüfungsfach

- 2.0 Journalistisches Sachwissen

die Teilgebiete

- 2.1 Medienrecht in Form einer vierstündigen Klausurarbeit
- 2.2 a) entweder Gesellschaftssystem oder b) Mediensystem, beide in Form einer Hausarbeit;

dem Prüfungsfach

- 3.0 Redaktionelles Handeln

die Teilgebiete

- 3.1 Grundlagen redaktioneller Arbeitsweisen in Form einer Arbeitsmappe aus einer Lehrveranstaltung über dieses Teilgebiet
- 3.2 Journalistische Darstellungsformen und Darstellungstechniken in Form einer Arbeitsmappe aus einer Lehrveranstaltung über dieses Teilgebiet
- 3.3 ressortspezifisches Arbeiten in Form je einer Arbeitsmappe aus zwei Lehrveranstaltungen über dieses Teilgebiet

zugeordnet.

(4) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 15 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung aufgrund ausschließlich schriftlicher Leistungen hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 14 entsprechend und § 15 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß als Fachnote „ausreichend“ (4,0) festgesetzt wird, wenn die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist, andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die Gegenstände der studienbegleitenden Leistung werden durch die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung bestimmt, in deren Rahmen sie erbracht werden.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 13

Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Arbeitsmappen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den fachspezifischen Methoden des Fachs zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

(2) In der Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem mit fachspezifischen Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Hausarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden. Bei Gruppenarbeiten muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Satz 1 genügen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Hausarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Durch die Anfertigung von Arbeitsmappen soll der Kandidat nachweisen, daß er journalistische Produkte für Presse, Funk und Fernsehen erstellen kann. Die Anzahl der erforderlichen Einzelarbeiten sowie Thema, Form und Umfang der Arbeiten und die Bearbeitungszeit bestimmt der einzelne Themensteller. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Arbeitsmappe innerhalb der vorgegebenen Frist angefertigt werden kann. Der Themensteller sorgt dafür, daß nach Thema und Bearbeitungszeit verschiedene Aufgabenstellungen gleichwertige Prüfungsleistungen darstellen; werden in einem Teilgebiet Aufgabenstellungen von verschiedenen Themenstellern ausgegeben, haben diese sich über die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu verständigen.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

Soweit die Umstände dies erlauben, werden auf Wunsch des Kandidaten Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt. Bei einer Gruppenprüfung sollen jeweils nicht mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung soll je Kandidat und Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen darf die Dauer der Einzelprüfung je Kandidat gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht überschritten werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(4) Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur in einer Prüfungsleistung, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen dem Fach zugeordneten studienbegleitenden Leistungen (§ 12 Abs. 2). Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung besteht, unbeschadet § 12 Abs. 3, in der Wiederholung der einzelnen, mit „nicht ausreichend“ bewerteten studienbegleitenden Leistungen in den den Prüfungsfächern zugeordneten

Teilgebieten. Mit nicht mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) bewertete studienbegleitende Leistungen oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 9 Abs. 1 oder 3 bewertet geltende studienbegleitende Leistungen können in der in § 12 Abs. 2 bestimmten Form zweimal wiederholt werden, soweit ohne eine Wiederholung die Fachnote gemäß § 15 Abs. 2 nicht mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lauten würde. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Kenntnis von dem nicht ausreichenden Ergebnis einer Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach der nicht bestandenen Fachprüfung (§ 15 Abs. 3) oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, daß die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 18
Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. mindestens sechs Wochen in der Redaktion eines Zeitungs- oder Zeitschriftenverlages oder einer Rundfunkanstalt hospitiert hat,
3. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Journalistik oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
4. das integrierte zwölfmonatige Volontariat nach Maßgabe der Studienordnung abgeleistet hat,
5. ein weiteres zweimonatiges Medienpraktikum abgeleistet oder anstelle des Medienpraktikums an einem vom Prüfungsausschuß zugelassenen zweisemestrigen Projekt erfolgreich teilgenommen hat,
6. mit Erfolg
 - 6.1 an einer Übung oder einem Seminar im Fach Sozial- und Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
 - 6.2 an einem Projekt (§ 21) im Fach Redaktionelles Handeln und
 - 6.3 an vier Übungen oder Seminaren in dem gewählten Zweitfach, von denen mindestens zwei Übungen oder Seminare solche des Hauptstudiums sein sollen, nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat,
7. eine mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) bewertete Studienarbeit (§ 19) im Fach Journalistisches Sachwissen vorgelegt hat,

8. eine mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) bewertete journalistische Arbeit (§ 20) vorgelegt hat,
9. an der Universität Dortmund für den Studiengang Journalistik eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind das gewählte Zweitfach (§ 22 Abs. 2) und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 26 anzugeben. Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Im übrigen gelten §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 19

Studienarbeit

(1) In der Studienarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, exemplarische Problemstellungen und grundlegende Kenntnisse in einem selbstgewählten Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden so aufzuarbeiten, daß fachlichen Ansprüchen an die Gründlichkeit der Bearbeitung, an die Methodik, an die eigenständige Arbeitsorganisation sowie an eine adäquate Darstellung Genüge getan wird. Die Studienarbeit soll eine vom Kandidaten selbst gewählte thematische bzw. ressortspezifische Schwerpunktbildung deutlich erkennen lassen.

(2) Studienarbeiten können von jedem im Studiengang Journalistik tätigen Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Voraussetzung für die Ausgabe der Studienarbeit ist die bestandene Diplom-Vorprüfung. Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt zwölf Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht zulässig. Wird eine Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird ein neues Thema gestellt; dies gilt auch, wenn die nicht fristgemäße Ablieferung der Studienarbeit aus Gründen erfolgt, die von dem Studenten nicht zu vertreten sind.

§ 20

Journalistische Arbeit

(1) Durch die journalistische Arbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Thema durch Recherche und in journalistischer Darstellung mediengerecht umzusetzen. Der Kandidat entscheidet selbst über die journalistische Form und über die mediale Präsentation der Arbeit.

(2) Die journalistische Arbeit kann von jedem im Studiengang Journalistik tätigen Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben werden. Die journalistische Arbeit soll erst gegen Ende der Studienzeit ausgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Tage. Im übrigen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Projekte

(1) Projekte sind auf die Lösung eines komplexen praxisbezogenen journalistischen Problems in Gruppenarbeit gerichtet und sollen möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt setzt schriftliche fachliche Leistungen, z. B. Projektbericht, Beiträge zu Teilproblemstellungen, voraus. Die Verantwortlichkeit für die Eignung der Projektleistung als Fachprüfung liegt bei den Projektleitern, die gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein müssen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Projektanteil jedes einzelnen Projektteilnehmers muß durch die Kennzeichnung seiner Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichts, bearbeiteter Teilproblemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen gemäß Absatz 1 genügen. Über die Projektleistung ist durch den oder die Projektleiter ein Gutachten anzufertigen und zusammen mit dem Projektbericht sowie den schriftlichen Arbeiten benotet zu den Prüfungsakten zu geben.

§ 22

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit und
 2. je einer mündlichen Prüfung im Fach Sozial- und Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen und in dem gewählten Zweitfach
- und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.

(2) Als Zweitfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Politik
- Soziologie
- Geschichte
- Deutsch
- Raumplanung
- Englisch
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Sport
- Geographie
- Psychologie.

Mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Abteilungen/Fachbereichen/Fakultäten auch eines der in Satz 1 genannten Zweifächer an einer anderen Hochschule oder ein in Satz 1 nicht genanntes Zweitfach gewählt werden, sofern dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Journalistikstudium steht. Auf die Prüfungen im Zweitfach kann der Prüfungsausschuß auf Antrag ein mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abgeschlossenes Studium oder Studienfach anrechnen, sofern dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Journalistikstudium steht und den Anforderungen im Zweitfach gleichwertig ist.

(3) Die mündlichen Prüfungen sind innerhalb eines Prüfungstermins abzulegen. Die Termine für die einzelnen Prüfungen werden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Journalistik unter Berücksichtigung des gewählten Zweifachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und zugleich praxisbezogen zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Journalistik tätigen Professor, habilitierten Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Das Thema der Diplomarbeit darf nicht bereits durch eine während des Hauptstudiums vom Kandidaten vorgelegte Studienarbeit, journalistische Arbeit oder ein Projekt erschlossen sein. Eine entsprechende Versicherung des Kandidaten ist mit der Diplomarbeit vorzulegen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 24

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei Nichtübereinstimmen der Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird ein weiterer Gutachter durch den Prüfungsausschuß bestellt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

§ 25

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel mindestens 30 und höchstens 50 Minuten je Kandidat und Fach dauern. Im übrigen gilt für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung § 14 entsprechend.

§ 26

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren/Übungen, die diesem Fach zugeordnet werden können, beizufügen.

(2) Das Prüfungsergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 Abs. 1 und 2. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 28

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die übrigen Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) § 7 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 29

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zweier Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1982/83 erstmalig für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1982 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung, die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Sommersemester 1982 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 35

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Prüfungsordnung für den Studiengang Journalistik vom 10. 2. 1978 der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Ruhr, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr Nr. 12, außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 9. 11. 1982 und des Senats der Universität Dortmund vom 11. 11. 1982 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1982
- I A 3 - 8145.13.

Dortmund, den 12.01.1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger